

**Text vom 21.08.2000**

## **Sozial- und/oder Rentenversicherungspflicht für freie Mitarbeiter?**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Teilnehmer,

im Zuge der Änderungen im Bereich der Sozialversicherung hat der Bundestag am 20.12.1999 das **Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit** beschlossen. Es enthält Nachbesserungen zum sog. sozial- und arbeitsrechtlichen Korrekturgesetz 1999 und tritt **rückwirkend** zum **01.01.1999** in Kraft. Das Gesetz soll die Existenzgründung fördern und beinhaltet u.a. folgende Neuregelungen: eine Präzisierung und Ergänzung des Kriterienkatalogs, die Einführung eines Antragsverfahrens zur Statusklärung, den Ausschluss unzumutbarer Beitragsnachforderungen und die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Hierauf möchten wir Sie besonders hinweisen, weil Sie angegeben hatten, selbständig berufstätig zu sein.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Neufassung der Bestimmungen über die Versicherungspflicht sog. **Scheinselbständiger** in § 7 Abs.4 SGB IV und die der **arbeitnehmerähnlichen Selbständigen** in § 2 Abs.9 SGB VI.

**Scheinselbständige Arbeitnehmer** sind Personen, bei denen **drei** der folgenden **fünf** Kriterien vorliegen:

- die Person beschäftigt im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig im Monat 630 Deutsche Mark übersteigt;
- sie ist auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig;
- ihr Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten;
- ihre Tätigkeit lässt typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen;
- ihre Tätigkeit entspricht dem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die sie für denselben Auftraggeber zuvor auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hatte.

In diesen Fällen wird vermutet, dass der Betroffene *Arbeitnehmer* (also Angestellter) ist.

Sowohl der "Selbständige" als auch seine Auftraggeber können diese Vermutung widerlegen. Nur soweit dies nicht gelingt, wird der Selbständige als Arbeitnehmer behandelt, d.h. er ist *in allen Zweigen der Sozial-, Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig* und der Auftraggeber hat als Arbeitgeber den hälftigen Sozialversicherungsbeitrag zu zahlen.

Neu gefasst wurden die Bestimmungen über die **Rentenversicherungspflicht** sog. "**arbeitnehmerähnlicher Selbständiger**" in § 2 Satz 1 Nr.9 SGB VI. Absicht der Bundesregierung ist, ungesicherte Arbeitsverhältnisse zu stoppen und wieder mehr Rentenversicherungsbeiträge der Rentenversicherung zuzuführen. Für Architektinnen und Architekten gilt dies lediglich eingeschränkt, da Freie Berufe über ihr jeweiliges Versorgungswerk auch als Selbständige bereits beitragspflichtig sind. Arbeitnehmerähnliche Selbständige sind zwar unzweifelhaft selbständig, sollen dennoch aber in den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen werden. Danach rentenversicherungspflichtig sind selbständig tätige Personen, die

- im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 630 DM im Monat übersteigt, und
- auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Gemäß § 9 Satz 2 SGB VI gelten als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 Nr.9

- auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen beruflicher Bildung erwerben (Azubis),
- nicht Personen, die als geringfügig Beschäftigte nach § 5 Abs.2 Satz 2 SGB VI auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben.

Hier ist die unbedingte Rechtsfolge der **Rentenversicherungspflicht** - ohne Möglichkeit der Widerlegung - bei Vorliegen beider Merkmale vorgesehen. Allerdings können Existenzgründer gemäß § 6 Abs.1a SGB VI auf Antrag befreit werden.

Für die jetzigen und zukünftigen Teilnehmer des Versorgungswerkes ist hervorzuheben, dass die Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten des Versorgungswerkes unberührt bleibt, d.h. unverändert fortbesteht (§ 6 Abs.1 Nr.1 SGB VI). Die Befreiung setzt einen Antrag voraus, der über das Versorgungswerk an den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA) weitergeleitet wird.

***Wir empfehlen dringend, in Fällen möglicher Scheinselbständigkeit oder des arbeitnehmerähnlichen Selbständigen über das Versorgungswerk einen Prüfantrag bzw. (vorsorglich) auch einen BfA-Befreiungsantrag (falls Sie noch nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind) zu stellen und bei der Verwaltung die erforderlichen Unterlagen anzufordern, um die nachteiligen Rechtsfolgen bei einer eventuellen späteren Betriebsprüfung (Beitragsnacherhebung, versäumte Befreiungsfrist und daher doppelte Beitragspflicht) zu vermeiden!***

Dieser Antrag schützt auch Ihren Auftraggeber vor möglichen Nacherhebungen von Sozialversicherungsbeiträgen, z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung. Da die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen rückwirkend für 4 Jahre möglich ist, sollte auch der Auftraggeber an einem Prüfverfahren zum jetzigen Zeitpunkt interessiert sein.

**Haben Sie Zweifel, ob die geschilderten Fallkonstellationen auf Sie zutreffen, oder darüber hinaus Fragen zu den behandelten Themenbereichen, setzen Sie sich bitte mit der Verwaltung Telefon 81 60 02-93, 95 und 96 oder ggf. Ihrem Steuerberater in Verbindung. Zuständig für das Prüfverfahren ist aber in jedem Fall eine gesetzliche Krankenkasse oder die BfA.**

Mit freundlichen Grüßen

Der Aufsichtsrat

gez. Andreas Graeff